



Gemeinde Bindlach

... einfach bärenstark!

Änderung bei der Erteilung von vorübergehenden Gaststättenerlaubnissen für öffentliche Veranstaltungen

Für Gestattungen gilt nun eine gekürzte Genehmigungsfiktion

Die bayerische Staatsregierung hat am 13. Mai 2025 die Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) und des Kostenverzeichnisses (KVz) beschlossen, die am **1. Juni 2025** in Kraft getreten ist.

Für Gestattungen eines erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) gilt nun eine gekürzte Genehmigungsfiktion von zwei Wochen.

Das bedeutet: Der Antrag auf Gestattung nach § 12 GastG für den Ausschank alkoholischer Getränke im Rahmen von Veranstaltungen ist **mindestens zwei Wochen vorher (besser noch früher)** bei der Gemeinde einzureichen. Wenn der Antrag vollständig ist und die Gemeinde und die weiteren Fachbehörden (Landratsamt, Polizei) keine Einwände haben, **gilt die Veranstaltung nach zwei Wochen als genehmigt, ohne dass ein schriftlicher Bescheid durch die Gemeinde erlassen wird.**

Verwenden Sie hierfür bitte weiterhin das bekannte Antragsformular auf unserer Homepage oder stellen Sie den Antrag – mit jedoch den entsprechend gleichen Daten – per einfacher E-Mail.

Dieses unbürokratische Verfahren ohne Erlass eines schriftlichen und gebührenfreien Bescheides ist möglich,

- wenn der vollständige Antrag spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde eingereicht wird,
- wenn der Antragsteller bereits gleichartige Veranstaltungen mit Alkoholausschank ohne Beanstandung im Gemeindegebiet durchgeführt hat bzw. seine Zuverlässigkeit glaubhaft machen kann,
- wenn es sich um keine Großveranstaltungen (z. B. hohes Besucheraufkommen) handelt.

Sie erhalten keinen Bescheid über den Vollzug des Gaststättengesetzes mehr, sondern nur noch eine kurze Bestätigung, dass die Veranstaltung stattfinden kann.

Grundsätzlich gilt:

Die Genehmigungsfiktion bezieht sich immer auf den aktuell vorliegenden Antrag. Ist es – z. B. aus Gründen des Jugendschutzes oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – notwendig, eine Gestattung zu beschränken oder mit besonderen Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen...) zu verbinden, muss dazu ein schriftlicher und dann auch kostenpflichtiger Bescheid ergehen, auch wenn der Antrag mehr als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt wurde.

Bei Anträgen, **welche innerhalb der Zwei-Wochen-Frist eingereicht werden**, wird – wie bisher – **eine schriftliche und auch kostenpflichtige Gestattung erteilt.**

Auch eine fiktiv erteilte Gestattung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Vorschriften (z.B. Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO bei Veranstaltungen auf öffentlicher Straße, verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO, strassenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nach Art. 21, 22 BayStrWG, Ausnahmen nach dem Sprengstoffgesetz bei Feuerwerken, ...) oder privatrechtliche Vereinbarungen. Die Einholung solcher Erlaubnisse ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Mit dem Eintritt der Genehmigungsfiktion ist keine Gewähr verbunden, dass der Gaststättenbetrieb wie beantragt und fiktiv genehmigt durchgeführt werden kann, wenn andere dafür notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht erteilt werden können oder wurden.